



Gemeinde Zollikon

Reglement über Sonderrechnung "Jugendförderung und präventive Jugendarbeit"

vom 11. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Sonderrechnung Entstehung, Zweck.....	3
B. Besondere Bestimmungen	3
Artikel 2 Destinatäre	3
Artikel 3 Art um Umfang der Leistungen aus der Sonderrechnung	3
Artikel 4 Verwaltung der Sonderrechnung	3
Artikel 5 Gesuche.....	4
Artikel 6 Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung.....	4
C. Übergangs und Schlussbestimmungen	4
Artikel 7 Übergangs und Schlussbestimmungen	4

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Sonderrechnung Entstehung, Zweck

¹ Die Sonderrechnung wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 2022 per 1. Juni 2022 errichtet. Der Anfangsbestand von Fr. 72'388.97 wird aus dem Vermögen des ehemaligen Vereins Jugend & Freizeit Zollikon (infolge Vereinsauflösung) sowie aus dem aufgelösten Betrieb des Jugendraums Dachslerenstrasse 12 geäufnet. Das Vermögen wird gemäss § 91 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes als Sonderrechnung geführt. Das zuständige Organ ist der Gemeinderat.

² Die Sonderrechnung unterstützt die Jugendförderung und die präventive Jugendarbeit.

³ Das Vermögen der Sonderrechnung kann vollständig aufgebraucht werden.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 2 Destinatäre

¹ Die Sonderrechnung unterstützt öffentliche und private Projekte und Veranstaltungen für Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit Bezug zur Gemeinde Zollikon.

² Die Sonderrechnung unterstützt Projekte und Veranstaltungen von Fachstellen im Bereich Jugendförderung und präventiver Jugendarbeit mit Bezug zur Gemeinde Zollikon subsidiär in Bezug auf das Jugendhilfegesetz.

³ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge aus der Sonderrechnung besteht nicht.

Artikel 3 Art um Umfang der Leistungen aus der Sonderrechnung

Aus der Sonderrechnung können einmalige oder zeitlich beschränkt wiederkehrende Unterstützungsbeiträge ausgerichtet werden. Bezüglich der Ausgabenbewilligung gelten die Finanzkompetenzen gemäss OrgV Anhang 3 der Gemeinde Zollikon. Es besteht keine Rückzahlungspflicht.

Artikel 4 Verwaltung der Sonderrechnung

¹ Der Gemeinderat delegiert die Verwaltung der Sonderrechnung an die Abteilung Gesellschaft.

² Die Leitung der Abteilung Gesellschaft prüft die Gesuche und entscheidet zusammen mit der oder dem Ressortvorstehenden abschliessend. Die Entscheide sind nicht anfechtbar.

³ Anfallende Verwaltungskosten können der Sonderrechnung belastet werden.

Artikel 5 Gesuche

¹ Die Gesuche sind mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin schriftlich und begründet an die Abteilung Gesellschaft zu richten.

² Die Gesuche haben sowohl die gesuchstellende Person oder Institution als auch die begünstigte Person oder Personengruppe zu bezeichnen, den geplanten Verwendungszweck detailliert zu umschreiben und mittels entsprechender Unterlagen zu belegen.

Artikel 6 Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung

¹ Das Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung besorgt.

² Die Jahresrechnung der Sonderrechnung "Jugendförderung und präventive Jugendarbeit" bildet einen Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde Zollikon und wird von der Finanzabteilung erstellt, erstmals per 31. Dezember 2022. Der Gemeinderat genehmigt diese jeweils im Rahmen der Verabschiedung der Jahresrechnung. Auf eine zusätzliche Rechenschaftsablage wird verzichtet.

C. Übergangs und Schlussbestimmungen

Artikel 7 Übergangs und Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt ab 1. Juni 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. Mai 2022 (GR 2022-99)